



Duisburg, 06.05.2019

Ablehnungsbescheid

Ihr Auskunftersuchen vom 15.04.2019

**Rücksprachen mit HUAWEI bezüglich meiner Informationsfreiheitsanfrage zur "Smart City"-
Abmachung mit HUAWEI [#131428]**

Sehr geehrter Herr 

Ihren Antrag auf Auskunft über

- sämtlichen Schriftverkehr und eine Auflistung sämtlicher Telefonate zwischen Behörden der Stadt Duisburg mit der Huawei Business Enterprise Group bezüglich des Vorgehens anlässlich meiner Anfrage vom 16. Februar 2018 nach UIG NRW, IFG NRW und VIG NRW (Aktenzeichen 209.2.3.2.10-4756/18 des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW)

lehne ich hiermit ab.

Begründung:

Ein Anspruch auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (IFG NRW) besteht nicht.

Das Auskunftersuchen zielt darauf ab, Hintergrundinformationen zum eigentlichen Auskunftsbegehren über die Kooperation mit Huawei ab. Für diese Auskunft greift der Ausschlussgrund des § 8 IFG NRW, da insoweit mit der Erteilung der begehrten Auskunft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse übermittelt würden.

Als Annex hieran schließt sich die Kommunikation mit Huawei im Rahmen des Auskunftsverfahrens ebenfalls an, da auch hierdurch bereits durch § 8 IFG NRW geschützte Informationen erteilt würden.

Nach alledem kann die begehrte Auskunft nicht erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

